

## B & P Special

### Neue Nachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ab dem 01.10.2013

06/2013

#### I. Einleitung

Grenzüberschreitende Warenlieferungen in Staaten der Europäischen Union (EU) und Drittstaaten sind unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerbefreit. Voraussetzung der Umsatzsteuerbefreiung ist allerdings regelmäßig, dass der liefernde Unternehmer entsprechende Buch- und Belegnachweise erbringt. Die genaue Art und der Umfang der zu führenden Nachweise sind davon abhängig, ob die Ware von Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (sog. innergemeinschaftliche Lieferung) oder von Deutschland in ein Drittland (sog. Ausfuhrlieferung) geliefert wird.

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 02.12.2011 wurden die Nachweispflichten sowohl für Ausfuhrlieferungen als auch für innergemeinschaftliche Lieferungen wesentlich verschärft. Hinsichtlich der Ausfuhrlieferungen wurden die bereits bestehenden Nachweismöglichkeiten ergänzt und im Übrigen für zwingendes Recht erklärt. Hingegen wurde die Nachweisführung für innergemeinschaftliche Lieferungen erheblich verschärft. Der Gesetzgeber

führte mit Wirkung vom 01.01.2012 die sog. Gelangensbestätigung als neuen und regelmäßig zwingenden Beleg für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen ein. Hierauf folgte heftiger Protest aus der Wirtschaft, da die Neuregelungen als unpraktikabel und unverhältnismäßige Bürde der unternehmerischen Tätigkeit gesehen wurden. Die Finanzverwaltung reagierte auf die Kritik, indem sie die Anwendung der Neuregelungen im Ergebnis aussetzte und die Umsatzsteuereinführungsvorordnung (UStDV) mit der nunmehr vom Bundesrat gebilligten Elften Verordnung zur Änderung der UStDV vom 25.03.2013 erneut überarbeitete. Die Änderungen treten am 01.10.2013 in Kraft und haben zur Folge, dass zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung von Warenlieferungen in die EU deutsche Unternehmen ab dem 01.10.2013 gegenüber der jetzigen Gesetzeslage verschärfte Nachweispflichten treffen.

In diesem Special wollen wir die Neuregelungen kurz darstellen und zugleich den Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen aufzeigen. Da Fehler in der Nachweisführung die Steuerbefreiung der Warenlieferung in die EU gefährden und damit zu



erheblichen Umsatzsteuernachforderungen seitens des Finanzamtes führen können, ist eine ordnungsgemäße Nachweisführung für Ihr Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Nicht selten werden im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuersonderprüfungen die vom Unternehmen vorgelegten Nachweise (in der Hoffnung auf die Erzielung von Mehrergebnissen) genau überprüft.

## II. Ausgangslage

Eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung liegt nach § 4 Nr. 1b UStG i.V.m. § 6a UStG vor, wenn der Unternehmer oder sein Abnehmer den Gegenstand der Lieferung von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert oder versendet und der Abnehmer

- ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt,
- eine juristische Person ist, die Nichtunternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
- bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber.
- Ferner muss der Erwerb des Gegenstandes in einem anderen EU-Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegen.

Das UStG bestimmt jedoch nicht, auf welche Weise der Unternehmer die oben beschriebenen Voraussetzungen für eine

steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung nachweisen muss. Die §§ 17a bis c UStDV sehen bestimmte Buch- und Belegnachweise vor, die der Unternehmer zur Erlangung der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung zu erbringen hat.

Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr in der Begründung zur Änderung der UStDV klar zu dem Grundsatz bekannt, dass es sich bei den §§ 17a bis c UStDV nicht um materiell rechtliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen handelt. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs. Hieraus folgt, dass dem Unternehmer die Umsatzsteuerbefreiung für eine Warenlieferung in die EU dann zu gewähren ist, wenn

- er die in den §§ 17a bis c UStDV erforderlichen Buch- und Belegnachweise ordnungsgemäß erbracht hat. Dies gilt jedoch im Einzelfall dann nicht, wenn der Unternehmer erkennen konnte, dass trotz des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Nachweisführung der Gegenstand tatsächlich nicht ins europäische Ausland gelangt ist bzw. der Erwerber eine Steuerhinterziehung begangen hat. In diesem Fall wird ihm trotz ordnungsgemäßer Nachweisführung die Steuerbefreiung der § 4 Nr. 1b UStG i.V.m. § 6a UStG nicht gewährt.



- Oder der Unternehmer einen sog. Objektivnachweis führen kann. Denn trotz einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht existenten Nachweisführung ist eine Lieferung steuerfrei, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (insbesondere das Gelangen des Liefergegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet) erfüllt sind.
- Oder wenn trotz grundsätzlich ordnungsgemäßer Nachweisführung nach den §§ 17a bis c UStDV die objektiven Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht vorliegen, dies jedoch dem liefernden Unternehmer in nicht vorwerfbarer Weise unbekannt war.

Mit diesem Special wollen wir die Neuregelungen der Nachweisführung nach den §§ 17a bis c UStDV kurz darstellen. Die übrigen Möglichkeiten der Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung über den Objektivnachweis bzw. unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes wollen wir nur am Rande streifen.

### **III. Belegnachweise bei Beförderung**

Eine Beförderung liegt vor, wenn der Lieferer oder der Abnehmer (Kunde des Lieferers) die Ware zum Bestimmungsort transportiert (§ 3 Abs. 6 S. 2 UStG). Für den Fall der Beförderung sieht § 17a Abs. 2 S. 1 UStDV in der Fassung ab dem 01.10.2013 vor, dass der Unternehmer

neben dem Doppel der Rechnung den Nachweis standardmäßig über eine sog. Gelangensbestätigung führt.

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Eine Gelangensbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,
- im Falle der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Falle der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme beauftragten (insb. ein Arbeitnehmer des Abnehmers bzw. ein selbstständiger Lagerhalter, der für den Abnehmer die



Ware entgegen nimmt). Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn der Abnehmer im Falle einer per E-Mail übermittelten Gelangensbestätigung einen ihm eindeutig durch das Unternehmen zur Verfügung gestellten E-Mail-Account bzw. eine entsprechende Signatur des Unternehmens verwendet hat.

Häufig erfolgt die Abnahme in den Fällen der Direktlieferung (sog. Reihengeschäfte) auch durch den letzten Abnehmer in der Lieferkette. In den Fällen, in denen hinsichtlich der Vertretungsberechtigung des unterschreibenden Abnehmers im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen, ist der liefernde Unternehmer zum Nachweis der Vertretungsberechtigung verpflichtet. Die Vertretungsberechtigung wird sich jedoch regelmäßig aus den dem liefernden Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen (insbesondere aus dem Lieferauftrag bzw. dem Bestellvorgang) ergeben. Darüber hinaus ist es für den jeweiligen Unternehmer ratsam sich, insb. bei nicht dauerhaften Geschäftsbeziehungen, entsprechende Vollmachten bzw. Kopien von Personalausweisen aushändigen zu lassen.

Wichtig ist schließlich, dass die Gelangensbestätigung nicht für jeden einzelnen Liefergegenstand ausgestellt werden muss. Ausreichend sind sog. Sammelbestätigungen, bei der verschiedene Umsätze – z.B. mehrere in einer Rechnung aufgeführten Liefergegenstände, auf die sich die Sammelbestätigung bezieht - aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können (§ 17a Abs. 2 S. 2 und 3 UStDV in der Fassung ab dem 01.10.2013). Wichtig ist dabei, dass der liefernde Unternehmer darauf achtet, dass in der Gelangensbestätigung jeweils der Monat des Warenerhalts durch den Abnehmer für jeden einzelnen Liefergegenstand aufgeführt ist.

Die Finanzverwaltung macht für die Gelangensbestätigung keine zwingende Formvorgabe, wobei zu erwarten ist, dass sie mehrsprachige Muster einer Gelangensbestätigung veröffentlicht, welche von der Praxis verwendet werden können. Der Unternehmer ist jedoch nicht dazu verpflichtet entsprechende Muster zu verwenden. So kann eine Gelangensbestätigung insb. in einer Form einer E-Mail wie folgt aussehen: *„Die Beförderung der mit der Rechnungsnummer ... vom ... abgerechneten Waren endete im Monat ... des Jahres ... in ...“*. Die Gelangensbestätigung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich insgesamt die erforderlichen Angaben ergeben (§§ 17a Abs. 2 S. 4 UStDV in der Fassung vom 01.10.2013), z.B. einer Kombination aus Lieferscheins und einer entsprechen-



den Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstandes.

Sofern die Gelangensbestätigung mittels E-Mail übersendet wird, ist sie auch elektronisch zu archivieren. Zu den Neuerungen hinsichtlich der elektronischen Archivierung von elektronisch übermittelten Rechnungen verweisen wir auf unser ausführliches Special vom Oktober 2012).

Anstelle der Gelangensbestätigung kann in bestimmten Fällen der Belegnachweis auch anderweitig erbracht werden. Für die Beförderungsfälle sind dies:

- Bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt;
- bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren eine EMCS-Eingangsmeldung bzw. eine dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das dem zuständigen Hauptzollamt für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen ist, sowie
- bei der Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im

Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung. Der Zulassungsnachweis muss bei einer Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG zusätzlich dessen Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. Bei begründeten Zweifeln an der Gelangung des Fahrzeugs in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist der Abnehmer dessen ungeachtet verpflichtet, den Belegnachweis mittels Vorlage einer Gelangensbestätigung zu führen. Diese Regelung wird sich in der Praxis unserer Einschätzung nach als streitanfällig erweisen. Daher ist es u.U. ratsam bei Fahrzeuglieferung in Abholfällen eine Gelangensbestätigung vom Abnehmer einzufordern.

#### **IV. Belegnachweise bei Versendung**

Eine Versendung liegt vor, wenn der Transport der Ware durch einen beauftragten selbstständigen Spediteur durchgeführt wird, § 3 Abs. 6 S. 3 UStG. Bei Versendung ist der Belegnachweis gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV, ebenso wie in den Beförderungsfällen, grundsätzlich mittels einer Gelangensbestätigung zu führen. Auch in Versendungsfällen ist es möglich, den Belegnachweis durch andere Belege als die Gelangensbestätigung zu führen.

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1a UStDV in der Fassung ab dem 01.10.2013 kann der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschafts-



biet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferungen durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstandes der Lieferung enthält, durch ein Konnossement oder durch Doppelstücke des Frachtbriefs oder des Konnossements führen. Dabei ist die Unterschrift eines zur Besorgung des Warentransportes eingeschalteten Dritten nicht erforderlich. Bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG muss der Versendungsbeleg zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten.

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1b UStDV in der Fassung ab dem 01.10.2013 kann in Versendungsfällen der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung auch durch einen anderen handelsüblichen Beleg als einen Versendungsbeleg, insbesondere mittels einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (Spediteur-Bescheinigung) erbracht werden. Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
- den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,

- die Menge des Gegenstandes der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung,
- den Empfänger des Gegenstandes der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstandes der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
- eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
- die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers. Auch hier ist bei einer elektronischen Übermittlung des Belegs eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass ähnlich wie bei der Gelangensbestätigung, die Finanzverwaltung ein Muster einer entsprechenden Spediteur-Bescheinigung veröffentlichen wird.

Darüber hinaus kann der Unternehmer nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1c UStDV in der Fassung ab dem 01.10.2013 den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch eine schriftliche oder



elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten (z.B. einem Kurierdienstleister) erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfängernachweis (sog. Trekking- and Tracing-Protokoll) nachweist. Die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung dürfte nur dann den inhaltlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belegnachweisführung genügen, wenn sie folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs,
- Name und Anschrift des Absenders,
- Name und Anschrift des Empfängers,
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände,
- Wert der einzelnen beförderten Gegenstände,
- Tag der Einlieferung der beförderten Gegenstände bei dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer.

Aus dem Protokoll müssen sich darüber hinaus auch der Monat und der Ort des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet ergeben.

In den Fällen von Postdienstleistungen, in denen eine Belegnachweisführung im oben genannten Sinne nicht möglich ist, ist nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1d UStDV in der Fassung ab dem 01.10.2013 eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an

den Abnehmer adressierten Postsendungen und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung ausreichend. Die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters sollte enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs,
- Name und Anschrift des Absenders,
- Name und Anschrift des Empfängers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände,
- Tag der Einlieferung der beförderten Gegenstände bei dem mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister.

Darüber hinaus kann der Unternehmer nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UStDV in der Fassung vom 01.10.2013 bei der Versendung des Gegenstandes durch den Abnehmer den Belegnachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch einen Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstandes von einem Bankkonto des Abnehmers sowie durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (sog. Spediteurversicherung) führen. Die Spediteurversicherung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie des Ausstellungsdatums,



- den Namen, die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versicherung,
- die Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
- den Empfänger des Gegenstandes der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie
- die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Auch insoweit ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung ein Muster einer Spediteur-Versicherung vorgegeben wird. Wichtig ist aber zu beachten, dass der Belegnachweis mittels einer Spediteur-Versicherung nur in den Fällen geführt werden kann, in denen der Abnehmer den Liefergegenstand versendet. Sofern zudem begründete Zweifel an der Beweiskraft der Spediteur-Versicherung bestehen, muss der liefernde Unternehmer nach § 17a Abs. 3 S. 4 UStDV in der Fassung vom 01.10.2013 den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit den Mitteln nach § 17a Abs. 1 UStDV in der Fassung vom 01.10.2013 (also mit allen ihm zur Verfügung stehenden Beweismitteln) oder mittels einer Gelangensbestätigung, einem Frachtbrief oder einer Spedi-

teur-Bescheinigung nach § 17 a Abs. 2 oder Abs. 3 UStDV in der Fassung vom 01.10.2013 führen. Damit ist also die Spediteur-Versicherung in ihrer Beweiskraft herabgesetzt.

## V. Buchnachweise

Nach § 17c UStDV sind weiterhin unverändert bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung folgende buchmäßige Aufzeichnungen durchzuführen:

- Gültige USt-IdNr. des Abnehmers im Zeitpunkt der Lieferung
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers (nur bei Einzelhandel)
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
- handelsübliche Bezeichnung der Lieferung (Menge, Art, Umfang)
- Tag der Lieferung
- bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelt, das vereinbarte Entgelt
- bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelt, das vereinnahmte Entgelt und Tag der Vereinnahmung
- in Bearbeitungsfällen, die Art und Umfang der Bearbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet





- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

## **VI. Besondere Angaben in der Rechnung**

Neben den üblichen Rechnungsangaben sind gemäß §§ 14, 14a UStG bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen (sowohl bei Beförderungen als auch bei Versendungen) folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- deutsche USt-IdNr. des Lieferers und ausländische USt-IdNr. des Abnehmers
- Hinweis auf die Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung
- kein Umsatzsteuerausweis (Netto-Rechnung)

Zwar hat der EuGH klargestellt, dass die Angabe der USt-IdNr. keine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Leistung ist. Da die Finanzverwaltung jedoch weiterhin die Angabe der ausländischen USt-IdNr. des Abnehmers auf der Rechnung und Ihre buchmäßige Aufzeichnung verlangt, ist Unternehmern zu empfehlen, auch weiterhin auf die Mitteilung der ausländischen USt-IdNr. des Kunden zu bestehen. Zudem sollte die USt-IdNr. des Kunden – zum Zwecke der Erlangung eines Gutgläubenschutzes - beim Bundeszentralamt für Steuern qualifiziert abgefragt werden.

## **VII. Heilung bei mangelhaftem Buch-**

## **und Belegnachweis**

Die erforderlichen Buch- und Belegnachweis können sowohl in Beförderungs- als auch in Versendungsfällen nachträglich, d.h. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht, nachgeholt werden. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass ein solches Nachreichen von Belegen nach Ablauf von mehreren Jahren schwierig sein dürfte. Unternehmer sind daher gut beraten, rechtzeitig Vorsorge für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegnachweisführung zu treffen.

In der Praxis bewährt haben sich spezifisch an die Bedürfnisse unserer Mandanten angepasste Checklisten für innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen. Diese können von Unternehmen eingesetzt werden, um eine ordnungsgemäße Buch- und Belegnachweisführung sicherzustellen und sich somit für zukünftige Betriebsprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen zu wappnen.

## **VIII. Objektive Beweislage**

Sofern der Lieferant den Buch- und Belegnachweis nicht bzw. nicht vollständig, ordnungsgemäß und zeitnah führen kann, ist die Steuerfreiheit nicht zu versagen, wenn aufgrund der vorliegenden Belege oder sonstiger tatsächlicher Umstände objektiv feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gegeben sind. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass es



in der Praxis regelmäßig schwierig sein wird eine solche objektive Beweislage herzustellen. Hier kommen u.a. eidesstattliche Versicherungen der Abnehmer des Lieferanten in Betracht.

## **IX. Vertrauensschutz**

Sofern allerdings die Voraussetzungen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung objektiv nicht vorliegen, kann sich der auf die unrichtigen Angaben des Abnehmers vertrauende Lieferant u.U. auf die Vertrauensschutzklausel des § 6a Abs. 4 UStG berufen. Demnach ist die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung dann nicht zu versagen, wenn der Lieferant die Unrichtigkeit der Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkennen können. Die Finanzverwaltung schränkt diesen Grundsatz allerdings insoweit ein, dass der Lieferant diese Vertrauensschutzklausel nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn er den Buch- und Belegnachweis vollständig erbracht hat. Letztlich bedeutet dies, dass der Vertrauensschutz nur dann eingreift, wenn der Lieferant sämtliche Nachweise beigebracht hat, aber einer dieser Belege inhaltlich falsch ist und dies für den Lieferanten nicht erkennbar war.

## **X. Feststellungslast**

Zu beachten ist ferner, dass der Lieferant die Feststellungslast für das Vorliegen der objektiven Voraussetzung der Steuerfrei-

heit einer Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung trägt. Insbesondere ist die Finanzverwaltung nicht verpflichtet durch umfangreiche Nachforschungen den Steuerpflichtigen bei der Herstellung einer objektiven Beweislage zu seinen Gunsten zu unterstützen.

## **XI. Handlungsempfehlung**

Die Finanzverwaltung hat ihr Ziel, den Belegnachweis zu vereinfachen auch mit der hier besprochenen Neuregelung nicht verwirklicht. Vielmehr sind alle der auch bisher gebräuchlichen Belege neben der neuen Gelangensbestätigung erhalten geblieben. Gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben der Finanzverwaltung, die Gelangensbestätigung als zwingenden und regelmäßig alternativlosen Nachweis für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorzuschreiben, enthält die Neuregelung allerdings gewisse Erleichterungen für Unternehmen.

Die Neuregelungen in § 17c UStDV treten am 01.10.2013 in Kraft. Unternehmer können daher nur noch für bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführte Lieferungen den Buch- und Belegnachweis anhand der zurzeit geltenden Regelung erbringen. Bis zum 01.10.2013 müssen sich daher alle deutschen Unternehmen auf die erfolgten Änderungen zwingend eingestellt haben. Hierzu sollten Sie bereits jetzt ihr internes Controlling auf die Neuerungen aufmerksam machen und geeignete Maßnahmen einleiten um eine ordnungsgemäße Zu-



sammenstellung der erforderlichen Buch-

und Belegnachweise sicherzustellen. Hierzu empfehlen wir die unternehmensindividuelle Anfertigung von Checklisten, die für Ihre Mitarbeiter klare Handlungsvorgaben vorgeben, um eine ordnungsgemäße Buch- und Belegnachweisführung sicherzustellen. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

